

# Merkblatt für Angehörige von Fremdfirmen und deren Subunternehmer

---

SE EQS EHS-DE | Arbeitsschutz-Merkblatt | ASM 0107

Als Mitarbeiter des Auftragnehmers sind Sie verpflichtet, Personen- und Sachschäden sowie Brand- und sonstige Gefahren auf unserem Betriebsgelände bzw. auf der Baustelle zu vermeiden. Sie haben sowohl die allgemeinen Richtlinien und Hinweise dieses Merkblattes als auch die speziellen Betriebs-, Kontroll-, Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die einschlägigen BG-Vorschriften (BGV'en; siehe Ziff. 31) und die Anweisungen des Auftraggebers zu befolgen und alle der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz der Mitarbeiter dienenden Maßnahmen zu unterstützen.

Die BGV'en unserer BG gelten auch für Mitarbeiter ausländischer Firmen, deren Mitarbeiter in Deutschland keiner BG angehören!

Zuwiderhandelnde können vom Auftraggeber sofort von der Arbeits- bzw. Baustelle verwiesen werden.

Setzen Sie sich vor Arbeitsaufnahme mit unserem Koordinator, der für die gegenseitige Abstimmung der Arbeiten zuständig und Ihnen gegenüber in Fragen der Arbeitssicherheit weisungsbefugt ist, in Verbindung. Wurde Ihnen der Koordinator noch nicht benannt, dann setzen Sie sich mit unserer auftragserteilenden Dienststelle in Verbindung.

## Ordnungsvorschriften

1. Wurde Ihnen zum Betreten eines Betriebes, eines Betriebsteiles oder einer Baustelle eine Besuchs anmeldung oder ein Fremdfirmenausweis übergeben, ist diese Legitimation auf Verlangen vorzuweisen und nach Beendigung der Tätigkeit, spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, zurückzugeben. Der Verlust der Anmeldung bzw. des Firmenausweises ist der Ausgabestelle unverzüglich zu melden.
2. Personen und Sachen, insbesondere Fahrzeuge, sind den bei uns üblichen Ein- und Ausgangskontrollen unterworfen.

*\*\*\*Bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen sind zur leichteren und insbesondere der besseren barrierefreien Lesbarkeit stets Personen jeder Geschlechtsidentität gemeint\*\*\**

3. An Sonn- und Feiertagen ist das Betreten oder Befahren unserer Betriebe, deren Zutritt einer Besuchsanmeldung bzw. eines Fremdfirmenausweises bedarf, nur zulässig, wenn eine schriftliche Erlaubnis mit Angabe der Arbeits- bzw. Baustelle vorliegt.
4. Die betrieblichen Anordnungen über das Einbringen von Fahrzeugen, Werkzeugen, Geräten, Material und dergleichen sind zu beachten.
5. Das Mitbringen von Aufnahmegeräten für Bild und Ton sowie die Benutzung solcher Geräte ist nur mit vorheriger Zustimmung zulässig.
6. Auf dem Betriebsgelände, auf Baustellen und Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung. Jeder hat sich vorsichtig und rücksichtsvoll zu verhalten. Höchstgeschwindigkeiten sind zu beachten. Jede Behinderung des innerbetrieblichen Verkehrs ist unbedingt zu vermeiden. Die Anfahrtswege für die Feuerwehr sind ausnahmslos freizuhalten. Parken vor Hydranten, Einfahrten, Toren oder ähnlichen Engstellen ist nicht erlaubt.
7. Das Abstellen oder Lagern von Gegenständen jeder Art auf Anfahrtswegen für die Feuerwehr und Rettungswegen sowie das Versperren des Freiraumes dieser Wege ist unzulässig. Sonstige Wege sind möglichst freizuhalten. In unmittelbarer Nähe von Wegen abgestellte oder gelagerte Gegenstände sind gegen Umfallen zu sichern.
8. Sicherheitszeichen, Sicherheits- und Hinweisschilder im Betrieb, z.B. Verbots- und Gebotsschilder, Warnschilder, Schilder für Rettung und Erste Hilfe, sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden.
9. Beschädigungen und Störungen an unseren Einrichtungen sind sofort zu melden.
10. Die Arbeits- bzw. Baustelle ist stets in einem sauberen Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten sauber abzuräumen und zu sichern.
11. Aus Gründen der persönlichen und allgemeinen Sicherheit dürfen Sie sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden. Insbesondere ist es untersagt, während der Arbeitszeit alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder in angetrunkenen Zustand zur Arbeit zu erscheinen.
12. Die Lagerung von Baustoffen, Material etc. und die Aufstellung von Behelfsbauten, Baustellenwagen oder Containern bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
13. Das Betreten von Betriebsteilen, in denen keine Arbeiten im Rahmen des Arbeitsauftrages auszuführen sind, ist untersagt.
14. Die Entnahme von Frischwasser, Strom und Gas ist nur mit vorheriger Zustimmung des beauftragten Koordinators oder der Bauleitung zulässig.

## Sicherheitsvorschriften

1. Überwachungsbereiche und Kontrollbereiche, die z.B. mit dem Hinweis "RADIOAKTIV" gekennzeichnet sind, dürfen nur von befugten Personen betreten werden.
2. Arbeitsgeräte, Maschinen und Werkzeuge müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und bestimmungsgemäß gehandhabt werden. Die geprüften Arbeitsmittel sind mit einer Prüfplakette zu kennzeichnen.
3. Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (z.B. Kopf- oder Fußschutz) ist bei den Arbeiten zu tragen!
4. Betriebliche Schutzeinrichtungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des mit der Anlage vertrauten Beauftragten unwirksam gemacht werden.
5. Arbeiten an oder in Anlagen bzw. Anlageteilen, die nicht zum Auftrag gehören, bedürfen der vorherigen Zustimmung eines mit der Anlage vertrauten Beauftragten. Dies gilt insbesondere für

elektrische Anlagen der Siemens Energy. Die Norm EN 60204 "Elektrische Ausrüstung von Maschinen" ist zu beachten.

6. Vor Beginn von Arbeiten mit offenem Feuer (z.B. Schweiß-, Schneid-, Trenn- und Lötarbeiten, Schleif-, Form- und Abbrennarbeiten, Auftau-, Anwärm-, Flämm- und Teearbeiten) ist eine schriftliche Freigabe (Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten) vom Koordinator einzuholen. Offenes Feuer darf nie ohne Aufsicht gelassen werden!
7. Gefahrstoffe und brennbare Stoffe dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Bauleitung bzw. des Koordinators verwendet und gelagert werden.
8. Arbeiten mit bestimmten Gefahrstoffen oder andere bestimmte gesundheitsgefährdende Arbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die vor und während dieser Tätigkeit arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zugeführt worden sind. Diese müssen von durch die Berufsgenossenschaften ermächtigten Ärzten durchgeführt werden. Im Einzelfall können arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auch mit den entsprechenden Betriebsärztlichen Diensten verabredet bzw. vereinbart werden.
9. Arbeiten an Gefahrenschwerpunkten wie Behältern, Gruben, Kanälen und Schächten sind entsprechend den vorher festgelegten Sicherheitsmaßnahmen auszuführen.
10. Vor Beginn von Erdarbeiten müssen wegen einer möglichen Beschädigung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen o. ä. Einrichtungen die Lageverhältnisse mit der Bauleitung oder dem Beauftragten durchgesprochen werden. Unvorhergesehene Hindernisse bei der Durchführung der Arbeiten sind sofort zu melden.
11. Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen und dergleichen sind ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Dies gilt insbesondere vor Verlassen der Arbeitsstätte. Die Gefahrstelle muss abgedeckt, abgeschrankt oder in sonstiger Weise gesichert werden.
12. Leitern, Arbeitsbühnen, Gerüste u.a. müssen einwandfrei beschaffen sein und ordnungsgemäß verwendet werden. Bei Absturzgefahr sind besondere sicherheitstechnische Vorsorgemaßnahmen zu treffen, z.B. Arbeiten mit Sicherheitsgurt und Fangleine.
13. Bei der Verwendung von Bolzensetzwerkzeugen sind alle einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten. Es ist unbedingt dafür zu sorgen, dass sich niemand im Gefahrenbereich aufhält, insbesondere nicht neben oder hinter der Eintreibsstelle.
14. Lastenaufzüge ohne Kabinenabschlusssicherung dürfen nur benutzt werden, wenn ein Aufzugführer den Aufzug bedient.
15. Krananlagen, Flurförderzeuge und ähnliche Einrichtungen dürfen nur von dafür ausgebildeten und zur Bedienung befugten Mitarbeitern bedient werden.
16. Die Beheizung mit mobilen Heizgeräten von Arbeits- und Aufenthaltsräumen ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber zulässig.
17. Bei Bauarbeiten, bei denen elektrische Betriebsmittel nur einzeln benutzt werden oder bei denen die Bauarbeiten nur geringen Umfangs sind, sowie auf kleinen Bau- und Montagestellen muss bei Benutzung einer vorhandenen Elektroinstallation ein mobiler Personenschutz (mindestens ein FI-Schutzschalter 30 mA) verwendet werden.
18. Im Übrigen wird auf folgendes Regelwerk verwiesen:
  - a) BGV A1 / DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
  - b) BGV A3 / DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
  - c) BGV C 22 / DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
  - d) BGI 608 / DGUV Information 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“

- e) BGI 694 / DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“
- f) ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“
- g) Sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, insbesondere: VDE 0100 und VDE 0105.

### Sonstige Hinweise

1. Jugendliche, Auszubildende und andere Personen, die eines besonderen Schutzes bedürfen, müssen bei einem Einsatz auf unserem Betriebsgelände beaufsichtigt werden und dürfen weder mit gefährlichen Arbeiten beauftragt noch an gefährlichen Stellen beschäftigt werden.
2. Vorhandene Sanitärräume und Betriebsärztliche Dienststellen stehen Ihnen im Notfall zur Verfügung. Lassen Sie sich die Lage dieser Räume erklären!
3. Bei Unfällen auf unserem Gelände, die eine ärztliche Behandlung bei einem berufsgenossenschaftlichen Durchgangsarzt erfordern, ist sofort die Sicherheitsfachkraft, die Bauleitung oder unser Koordinator zu verständigen.
4. Werden in Betriebsgebäuden Räumungsübungen durchgeführt, um den Gefahren- oder Katastrophenfall zu proben, haben Sie sich in gleichem Umfang wie die in unserem Haus tätigen Mitarbeiter daran zu beteiligen.

### Grundsätzlich müssen Fremdfirmen ihre gesetzlichen Pflichten wahrnehmen!

#### Im Besonderen:

- Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzschulungen – inkl. Unterweisung gem. § 4 BGV A1 und Betriebsanweisung gem. § 14 GefStoffV.
- Regelmäßige Arbeitsplatzinspektionen unter Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzaspekten durch die Führungskräfte.
- Tragen der vollständigen Persönlichen Schutzausrüstung bei entsprechender Notwendigkeit.
- Erfüllung der §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (Gefährdungsbeurteilung, Dokumentation)
- Mitarbeiterzahlen, Gefährdungsbeurteilungen, Befähigungsnachweise (z.B. Sicherheitspass) sowie Nachweise der durchgeführten Unterweisungen sind dem Auftraggeber vorzulegen.

**Der Empfang dieses ASM 0107 ist von der Fremdfirma schriftlich zu bestätigen.**